
Die UN-BRK und Betreuungsrecht

Abgrenzung von „unterstützter Entscheidungsfindung“ und „Unterstützung bei der Ausübung der Rechts-und Handlungsfähigkeit“

Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey

29.09.2017
Seite: 1

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Die UN-BRK (CRPD)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), vom 13.12.2006.

Umsetzung in Deutschland durch Ratifizierung, in Kraft getreten am 26.3.2009

Wichtige Gremien:

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Monitoringstelle: Deutsches Institut für Menschenrechte

29.09.2017
Seite: 2

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Zentrale Aspekte der UN-BRK

Das **medizinische Modell** von Behinderung ist durch das **menschenrechtliche Modell** von Behinderung zu ersetzen.

Die BRK wendet sich gegen **Diskriminierung** aufgrund von Behinderung und erweitert den Begriff auf angemessene Vorkehrungen.

Autonomie im Sinne der Behindertenrechtskonvention bedeutet vor allem die Freiheit, **eigene Entscheidungen** zu treffen auch dann, wenn dazu **Unterstützung** benötigt wird.

Barrieren behindern!



Artikel 12 UN-BRK: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen **gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen **Zugang zu der Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 (Abschließende Bemerkung)

Der Ausschuss ist **besorgt** über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung.

Es wird gefordert, **alle Formen der ersetzenden Entscheidung** abzuschaffen und ein **System der unterstützen Entscheidung** an ihre Stelle treten zu lassen.

Es wird verlangt, professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen **der unterstützten Entscheidung** zu entwickeln.

Es geht zunächst um die Abgrenzung von :

Unterstütztes Entscheiden - Supported decision making

Ersetzendes Entscheiden - Substitute decision making

und die Einordnung der betreuungsrechtlichen
gesetzlichen Vertretung

in Gesetz und in der Praxis.

General Comment zu Art. 12 UN-BRK

Forderung nach Abschaffung von substitute decision making regimes. Diese sind gekennzeichnet durch:

- Konstitutiver Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit
- Wünsche, auch bzgl. Person und Ende der Maßnahmen spielen rechtlich keine Rolle
- Entscheidungsmaßstab ist ein objektives Wohl „best interest“

Forderung nach der Einführung von „supported decision making“ (GC No 1)

- Anknüpfungspunkt sind die Wünsche bzw. der mutmaßliche des Menschen mit Beeinträchtigung und nicht seine Handlungsfähigkeit
- diskriminierungsfreier Zugang
- Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Selbstbestimmung
- Unterstützung kann zurückgewiesen werden
- Fähigkeitsansatz ist zentral

Grundprinzipien des Betreuungsrechts

- **Förderung und Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen**
- **Achtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere Unterstützen vor Vertreten**
- **Vorrang des Willens, der Wünsche und Präferenzen**
- **Schutz vor Schädigungen und Rechtseingriffen**
- **Subjektives Wohl**
- **Rehabilitationsgrundsatz**

„Aber auch weniger paternalistische
Betreuungsgesetze setzen immer noch auf
das Prinzip der ersetzenden
Entscheidungsfindung durch
fremdbestimmte Stellvertretung.“

Degener (2016)

29.09.2017

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Seite: 11

Technology
Arts Sciences
TH Köln

General Comment zu Art. 12 UN-BRK

Sind Unterstützung und Stellvertretung zu vereinbaren?

Die Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit muss die Rechte, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen achten und sollte nie auf eine ersetzte Entscheidungsfindung hinauslaufen.

29.09.2017

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Seite: 12

Technology
Arts Sciences
TH Köln

General Comment zu Art. 12 UN-BRK

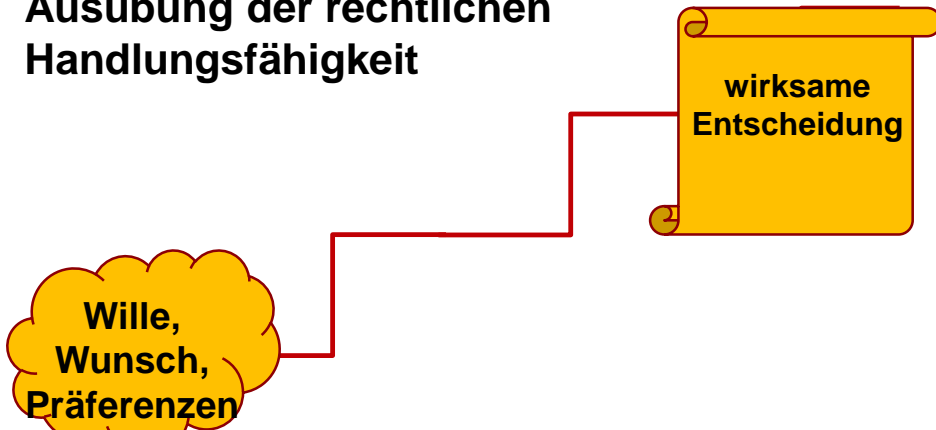
Ob Unterstützung und Stellvertretung zu vereinbaren sind?

Die Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit muss die Rechte, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen achten und sollte nie auf eine ersetzte Entscheidungsfindung hinauslaufen.

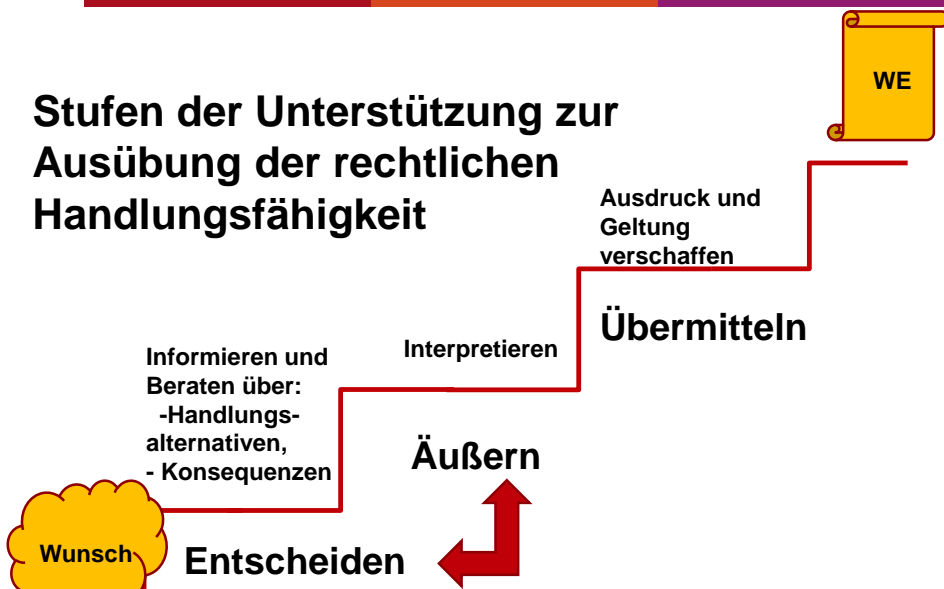
Menschen können Unterstützungsbedarf haben:

- bei der Informationsbeschaffung
- beim Finden/Treffen einer Entscheidung
- beim Äußern einer Entscheidung
- beim Transport der Entscheidung an den, für den die Entscheidung bestimmt ist
- Umsetzung der Entscheidung oder Verpflichtung, z.B. Zahlen von Geld oder Organisation von....

Stufen der Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

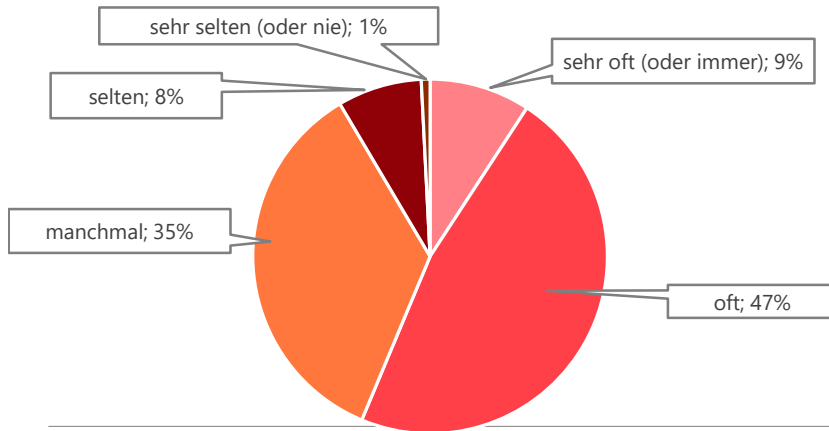


Stufen der Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit



Ausgewählte Ergebnisse zur Befragung der beruflichen Betreuer

Unterstützte Entscheidungsfindung: *Häufigkeit*



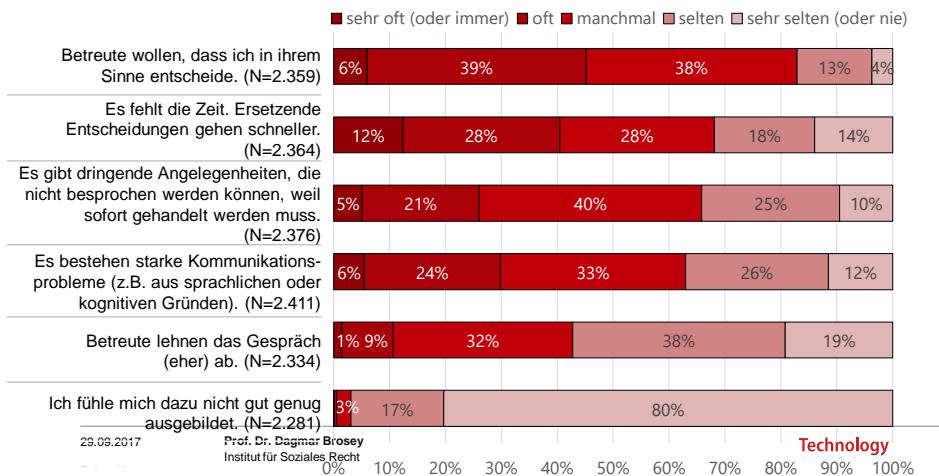
BTR-Befr. ISG 2016
N=2.461

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ausgewählte Ergebnisse zur Befragung der beruflichen Betreuer

Unterstützte Entscheidungsfindung: *Wenn nicht, warum?*



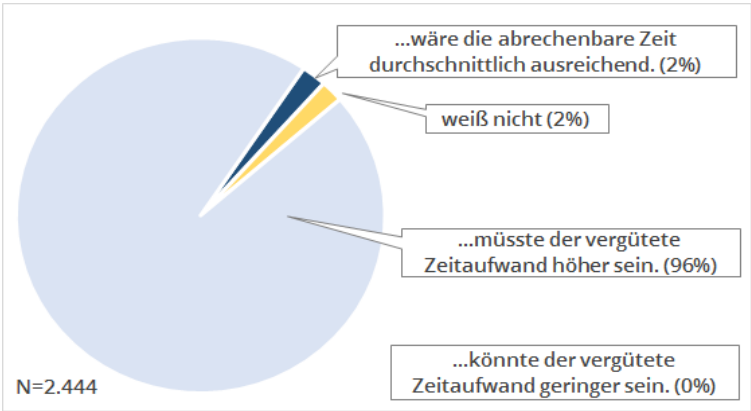
29.09.2017

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Institut für Soziales Recht

Technology

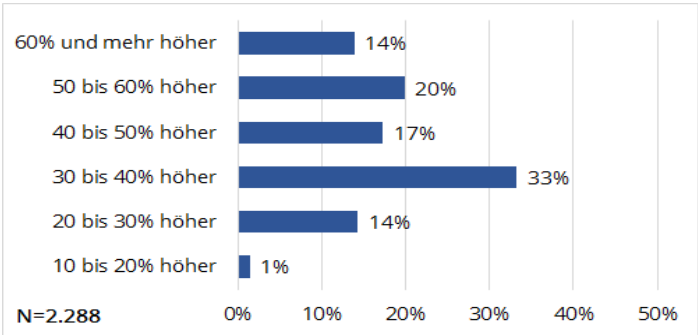
ISG 2016
N=2.281-2.411

Vergleich derzeit vergüteter Zeitaufwand vs. notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung durch berufliche Betreuer



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Einschätzung derzeit vergüteter vs. notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung in % durch berufliche Betreuer



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

GC zu Art. 12 UN-BRK

"Unterstützung" ist ein weit gefasster Begriff, der sowohl informelle als auch formelle Arrangements zur Unterstützung in unterschiedlicher Art und Intensität umfasst. Z.B.:

- Auswahl einer Vertrauensperson
- Peer-Support
- Bereitstellung von verständlichem Infomaterial
- Kommunikationsassistenz und Entwicklung neuer Formen
- Interessensvertretung (einschließlich Selbstvertretung)
- Vorsorgeplanung

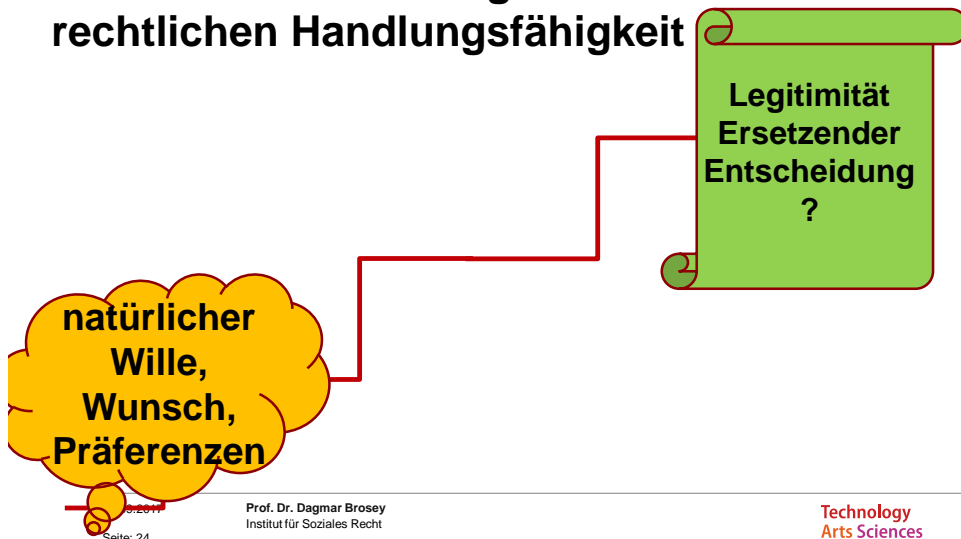
Wo fängt Unterstützung beim Entscheiden an und wo hört sie auf?

- Informieren
 - mit Verständnissicherung
 - Wünsche ermitteln
- Beraten
- Optionen ermöglichen
- Vorstrukturieren, Leiten
- Überzeugen
- Beeinflussen
- Manipulieren
- Übergehen

Abgrenzung? unterstützte Entscheidungsfindung und Unterstützung beim rechtlichen Handeln

1. Unterstützte Entscheidung beginnt bereits im Betreuungsverfahren.
2. Unterstützte Entscheidung allein führt nicht zum rechtlichen Handeln. Es kann weitergehender Unterstützungsbedarf bestehen.
3. Unterstützte Entscheidung ist wesentlicher Bestandteil der Unterstützung beim rechtlichen Handeln im Sinne der UN-BRK
4. Eine Betreuerentscheidung auf der Basis der Wünsche und Präferenzen kann ein legitime Unterstützung bei der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit iSd UN-BRK sein.

Schutz und Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit



Zum Abschluss

Konzepte zur unterstützten Entscheidungsfindung sind erforderlich.

Personenzentriertes Unterstützungshandeln ist förderlich.
Paternalistisches Vorgehen behindert Unterstützung.

Es zeigt sich die Bedeutung von methodischen Kenntnissen, Rollenbewußtsein und Reflexionsvermögen.